

OA/L	OA/7	OA/1	OA/2	OA/3	OA/4
<b>Stadt Nürnberg Ordnungsamt</b>					
z. K.	17. NOV. 2016			Zur Stellungnahme	
z. w. V.	Rückspr.	Antwort vor Absendung vorlegen			
An den Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg		Antwort zur Unterschrift vorlegen			

An den Oberbürgermeister  
der Stadt Nürnberg  
Dr. Ulrich Maly  
Rathausplatz 2  
  
90403 Nürnberg



Äußere Kramer-Klett-Straße 11-13  
90489 Nürnberg  
Tel. 0911 2876013  
Fax 0911 2876016  
www.linke-liste-nuernberg.de

*RWA am 30.11.16*

<b>OBERBÜRGERMEISTER</b>		
16. NOV. 2016		
OA	1	Zur Stellungnahme
VII	2	Antwort vor Absendung vorlegen
X	3	Antwort zur Unterschrift vorlegen

Nürnberg, den 15. November 2016

**Antrag an die RWA-Sitzung am 30.11. zu den verkaufsoffenen Sonntagen**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Es ist erfreulich, dass das Wirtschaftsreferat eine Prüfung der bisherigen Praxis zu den verkaufsoffenen Sonntagen in der Presse angekündigt hat (NN 10.9.16). Die Linke Liste macht seit Jahren mit Anträgen darauf aufmerksam, dass die Regelung rechtlich bedenklich ist. Dies wurde nun von der Rechtsprechung mehrmals bestätigt: *Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, 6.12.2013 – Az: 22 N 13.788; Bundesverwaltungsgericht 11.11.2015 Az: 22 N 13.788 (Rückseite); Bayer. Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 18.05.2016, Az. 22 N 15.1526.*

„Eine Rechtsverordnung darf nur aus Anlass von Messen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen erlassen werden, die geeignet sind, einen im Verhältnis zur Einwohnerzahl beträchtlichen Besucherstrom anzuziehen.“ Anlass für eine Rechtsverordnung besteht daher keinesfalls, wenn das Offenhalten der Verkaufsstellen im Vordergrund steht.

Eine prägende Wirkung des Anlasses kann auch nur dann angenommen werden, wenn ein enger räumlicher Bezug zwischen Veranstaltung und geöffneten Geschäften besteht, die Öffnung also auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung begrenzt bleibt.

Dies ist jedoch in Nürnberg nicht der Fall. Weder zieht z.B. das Volksfest Besucherströme in die Südstadt, noch der Ostermarkt in das gesamte Stadtgebiet bis zum Frankencenter in Langwasser.

Die Stadt Nürnberg hat weiter keine Prognose angestellt, wie viele Menschen an den Anlassveranstaltungen in die Stadt kommen, ausschließlich um einzukaufen. Der BayVGH sagt jedoch: „Auf eine solche Prognose kann nicht verzichtet werden.“

Abgesehen von dem juristischen Blickwinkel ist es m.E. für die Einzelhändler nicht lukrativ, da sie höhere Personalkosten haben und die Kaufkraft nur verlagert wird. Für die, überwiegend weiblichen, Beschäftigten ist es eine große Zumutung am Sonntag zu arbeiten, zumal die Tarife im Einzelhandel eher niedrig sind.

Zukünftig sollte komplett auf eine Sonntagsöffnung verzichtet werden. Der Wert dieses freien Tages lässt sich nicht mit einem anderen freien Tag kompensieren. Sonntag ist der einzig mögliche Tag als Familientag.

**Antrag: Ab 2017 komplett auf einen verkaufsoffenen Sonntag zu verzichten.**

Mit freundlichen Grüßen

*H. Pader*

Stadträtin der LINKEN LISTE Nürnberg

<b>Gericht:</b>	BVerwG 8. Senat	<b>Normen:</b>	Art 9 GG, Art 20
<b>Entscheidungsdatum:</b>	11.11.2015		Abs 3 GG, Art
<b>Aktenzeichen:</b>	8 CN 2/14		125a Abs 1 GG,
<b>ECLI:</b>	ECLI:DE:BVerwG:2015:111115U8CN2.14.0		Art 140 GG, Art
<b>Dokumenttyp:</b>	Urteil		139 WRV, § 47
			Abs 2 S 1 VwGO,
			§ 14 Abs 1 La-
			dSchlG

### Normenkontrolle einer Verordnung zur Ladenöffnung an einem Marktsonntag

1. Eine Gewerkschaft ist nach § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO antragsbefugt für einen Normenkontrollantrag gegen eine gemeindliche Rechtsverordnung, die in ihrem Tätigkeitsbereich gestützt auf § 14 LadSchlG eine Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass eines Marktes an einem Sonn- oder Feiertag zulässt (im Anschluss an BVerwG, Urteil vom 26. November 2014 - 6 CN 1.13 - BVerwGE 150, 327 Rn. 14 ff.).

2. Die Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen mit uneingeschränktem Warenangebot "aus Anlass" eines Marktes ist nach § 14 Abs. 1 LadSchlG nur zulässig, wenn die prägende Wirkung des Marktes für den öffentlichen Charakter des Tages gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung überwiegt, weil sich letztere lediglich als Annex zum Markt darstellt. Das setzt regelmäßig voraus, dass die Ladenöffnung in engem räumlichen Bezug zum konkreten Marktgeschehen steht und prognostiziert werden kann, dass der Markt für sich genommen einen beträchtlichen Besucherstrom anzieht, der die bei einer alleinigen Öffnung der Verkaufsstellen zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt (Fortentwicklung von BVerwG, Beschluss vom 18. Dezember 1989- 1 B 153.89 - Buchholz 451.25 LadSchlG Nr. 27 S. 7).

#### Verfahrensgang

vorgehend Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, 6. Dezember 2013, Az: 22 N 13.788, Urteil

© Ein Service des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz  
in Zusammenarbeit mit der juris GmbH - [www.rechtsprechung-im-internet.de](http://www.rechtsprechung-im-internet.de)